

**Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid
vom 25.10.2007 *)**

*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), und des § 2 Abs. 5 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt öffentlichen Rechts, vom 24.11.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2007 hat der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 23.10.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erheben die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistungen zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht;
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc).

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW können die Gemeindewerke auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung anstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13.5.1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid vom 06.12.2002 außer Kraft.

Anlage Gebührentafel zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid

A. Allgemeiner Teil

Zurzeit werden keine Verwaltungsgebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen erhoben.

B. Besonderer Teil

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete und/oder noch zu leistende Kanalanschluss- und Wasseranschlussbeiträge (Beitragsbescheinigung) je angefangene 10 Minuten	10,80 €
2	Auszug aus der Bestandsdatei der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	11,90 €
3	Bescheinigung zur Löschwasserversorgung	11,90 €
4	Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschlusszwang für die öffentliche Wasserversorgung	40,80 €
5	Abnahme oder Überprüfung eines Wasserhausanschlusses oder eines eingebauten Zwischenzählers oder Brauchwasserzählers, je Prüftermin und je angefangene 15 Minuten einschließlich An- und Abfahrt	22,00 €
6	Ausstellung von Bescheinigungen zur Entwässerungssituation von Grundstücken (Entwässerungsbescheinigung)	34,80 €
7	Ausstellung eines Kanalhöhenscheines	11,90 €
8	Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschlusszwang für die öffentliche Abwasseranlage	44,80 €
9	Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasseranlage	71,40 €
10	Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht	31,50 €
11	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussgestattung) für häusliche oder vergleichbare Abwässer bei Neuanschlüssen	29,80 €
11 a	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Hausanschlussgestattung) bei Neuanschlüssen	29,80 €
12	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussgestattung) für häusliche oder vergleichbare Abwässer bei Neuanschlüssen mit Abwasservorbehandlungsanlagen	53,20 €
13	Entscheidung über nachträgliche Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage und Zustimmung zur Änderungen an einer bestehenden Abwasservorbehandlungsanlage	79,60 €
14	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussgestattung) für andere als häusliche oder vergleichbare Abwässer, insbesondere Abwässer gewerblicher Art, je Vorbehandlungseinheit	93,20 €
15	Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussgestattung) für andere als häusliche oder vergleichbare Abwässer, insbesondere Abwässer gewerblicher Art, bei Änderungen oder Erneuerungen je Vorbehandlungseinheit	93,20 €
16	Abnahme von privaten Abwassergrundleitungen in offener Baugrube einschl. Abnahme des Kontrollschachtes und der Anbindung an die öffentliche Anschlussleitung je angefangene 15 Minuten einschließlich An- und Abfahrt	10,80 €
17	Überprüfung der Entwässerungssituation vor Grundstücken im Rahmen der satzungsrechtlichen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen je angefangene 15 Minuten einschließlich An- und Abfahrt	28,00 €